

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

	I	Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	★	Verordnung (EG) Nr. 1363/2000 des Rates vom 19. Juni 2000 zur Festsetzung bestimmter Preise im Zuckersektor und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 2000/01 .....	1
	★	Verordnung (EG) Nr. 1364/2000 des Rates vom 19. Juni 2000 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 2000/01 .....	3
	★	Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 des Rates vom 19. Juni 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch .....	5
		Verordnung (EG) Nr. 1366/2000 der Kommission vom 28. Juni 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	7
		Verordnung (EG) Nr. 1367/2000 der Kommission vom 28. Juni 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1392/1999 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der finnischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 105 787 Tonnen .....	9
		Verordnung (EG) Nr. 1368/2000 der Kommission vom 28. Juni 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2000 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr in bestimmte AKP-Länder von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Brotweichweizen auf 220 307 Tonnen .....	11
	★	Verordnung (EG) Nr. 1369/2000 der Kommission vom 27. Juni 2000 zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors und zur Festsetzung der Beihilfen .....	13
	★	Verordnung (EG) Nr. 1370/2000 der Kommission vom 27. Juni 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleischerzeugnissen .....	16

* Verordnung (EG) Nr. 1371/2000 der Kommission vom 27. Juni 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1384/1999 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 .....	19
* Verordnung (EG) Nr. 1372/2000 der Kommission vom 28. Juni 2000 zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Milchsektors .....	21
* Verordnung (EG) Nr. 1373/2000 der Kommission vom 28. Juni 2000 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 .....	23
* Verordnung (EG) Nr. 1374/2000 der Kommission vom 28. Juni 2000 zur Verlängerung der Frist für die Aussaat bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in bestimmten Gebieten für das Wirtschaftsjahr 2000/01 .....	25
* Verordnung (EG) Nr. 1375/2000 der Kommission vom 28. Juni 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 mit Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten .....	27
* Verordnung (EG) Nr. 1376/2000 der Kommission vom 28. Juni 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2999/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse und zur Erstellung der Versorgungsbilanz für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 .....	28
* Verordnung (EG) Nr. 1377/2000 der Kommission vom 28. Juni 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 mit den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse .....	30
* Verordnung (EG) Nr. 1378/2000 der Kommission vom 28. Juni 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1486/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten im Sektor Schweinefleisch .....	31
Verordnung (EG) Nr. 1379/2000 der Kommission vom 28. Juni 2000 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 45. Teilausschreibung .....	33
Verordnung (EG) Nr. 1380/2000 der Kommission vom 28. Juni 2000 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor .....	34
Verordnung (EG) Nr. 1381/2000 der Kommission vom 28. Juni 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand .....	36
* Verordnung (EG) Nr. 1382/2000 der Kommission vom 28. Juni 2000 über die Zuteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen nach der Dominikanischen Republik im Rahmen des Kontingents gemäß Artikel 20a der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 .....	38

---

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Kommission**

2000/416/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 29. März 2000 über die Staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der Kvaerner Warnow Werft GmbH (1999) und zur Änderung der Entscheidung 1999/675/EG <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1008) .....	39
---	----

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

★ <b>Empfehlung der Kommission vom 25. Mai 2000 betreffend den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß: Wettbewerbsorientierte Bereitstellung einer vollständigen Palette elektronischer Kommunikationsdienste einschließlich multimedialer Breitband- und schneller Internet-Dienste</b> <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1259) .....	44
--	----

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1363/2000 DES RATES****vom 19. Juni 2000****zur Festsetzung bestimmter Preise im Zuckersektor und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 2000/01**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 3,auf Vorschlag der Kommission<sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(3)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Festsetzung der Preise für Zucker ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen sowie für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.
- (2) Zur Erreichung dieser Ziele ist es notwendig, den Richtpreis für Zucker auf einer Höhe festzusetzen, die insbesondere unter Berücksichtigung der sich daraus für den Interventionspreis ergebenden Höhe den Erzeugern von Zuckerrüben oder Zuckerrohr unter Wahrung der Verbraucherinteressen einen angemessenen Erlös sichert und mit der ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Preisen für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährleistet werden kann.
- (3) Die Vermarktung des Zuckers ist wegen der Besonderheiten des Zuckermarktes nur mit relativ begrenzten Risiken verbunden. Daher kann bei der Festsetzung des Interventionspreises für Zucker der Unterschied zwischen Richtpreis und Interventionspreis verhältnismäßig niedrig gehalten werden.
- (4) Der Grundpreis für Zuckerrüben muß unter Berücksichtigung des Interventionspreises, der Erlöse der Unternehmen aus den Melasseverkäufen, die auf 7,61 EUR/

100 kg veranschlagt werden können — dieser Betrag ist von dem Preis für Melasse nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 abgeleitet, der seinerseits auf 8,21 EUR/100 kg veranschlagt wird — sowie der Kosten für die Verarbeitung und Lieferung der Zuckerrüben an die Fabriken und unter Zugrundelegung eines Ausbeutesatzes festgesetzt werden, der für die Gemeinschaft auf 130 Kilogramm Weißzucker je Tonne Zuckerrüben mit 16 v. H. Zuckergehalt veranschlagt werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Der Richtpreis für Weißzucker wird auf 66,50 EUR/100 kg festgesetzt.
- (2) Der Interventionspreis für Weißzucker wird für die Gebiete der Gemeinschaft ohne Zuschuß bedarf auf 63,19 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Der in der Gemeinschaft gültige Grundpreis für Zuckerrüben wird auf 47,67 EUR/t auf der Stufe der Lieferung zur Sammelstelle festgesetzt.

*Artikel 3*

Zuckerrüben der Standardqualität sind von folgender Beschaffenheit:

- a) von gesunder, einwandfreier und handelsüblicher Qualität;
- b) mit einem Zuckergehalt von 16 v. H. bei der Annahme.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 2000/01.

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 86 E vom 24.3.2000, S. 5.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme vom 16. Mai 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(4)</sup> ABl. C 168 vom 16.6.2000, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 2000.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. CAPOULAS SANTOS

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1364/2000 DES RATES****vom 19. Juni 2000****zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 2000/01**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5, Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 4,auf Vorschlag der Kommission<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1363/2000 des Rates vom 19. Juni 2000 zur Festsetzung bestimmter Preise im Zuckersektor und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 2000/01<sup>(3)</sup> ist der Interventionspreis für Weißzucker für die Gebiete ohne Zuschußbedarf auf 63,19 EUR/100 kg festgesetzt worden.
- (2) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 ist für jedes einzelne Zuschußgebiet ein abgeleiteter Interventionspreis für Weißzucker festzusetzen. Dabei ist es angebracht, die regionalen Preisunterschiede für Zucker zu berücksichtigen, die bei normaler Ernte und freiem Warenverkehr mit Zucker aufgrund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung anzunehmen sind.
- (3) In den Erzeugungsgebieten Irlands und des Vereinigten Königreichs, Spaniens, Portugals und Finnlands ist ein Zuschußbedarf abzusehen.
- (4) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 wird ein Interventionspreis für Rohzucker festgesetzt. Dieser Preis ist anhand des Interventionspreises für Weißzucker festzusetzen.
- (5) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1363/2000 ist der Grundpreis für Zuckerrüben auf 47,67 EUR/t festgesetzt worden. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 entspricht der Mindestpreis für A-Zuckerrüben 98 v. H. des Grundpreises für Zuckerrüben und der Mindestpreis für B-Zuckerrüben vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 33 Absatz 5 derselben Verordnung grundsätzlich 68 v. H. des Grundpreises für Zuckerrüben.
- (6) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 des Rates vom 20. Juni 1977 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker und

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 750/68<sup>(4)</sup> ist der Betrag der Vergütung im Rahmen des Ausgleichs der Lagerkosten je Monat und je Gewichtseinheit unter Berücksichtigung der Finanzierungskosten, der Versicherungs- und der eigentlichen Lagerkosten festzusetzen. Bei der Berechnung der Finanzierungskosten ist ein Zinssatz von 3,75 v. H. zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die Zuschußgebiete der Gemeinschaft wird der abgeleitete Interventionspreis für Weißzucker festgesetzt auf

- a) 64,65 EUR/100 kg für alle Gebiete Irlands und des Vereinigten Königreichs;
- b) 64,65 EUR/100 kg für alle Gebiete Portugals;
- c) 64,65 EUR/100 kg für alle Gebiete Finnlands;
- d) 64,88 EUR/100 kg für alle Gebiete Spaniens.

*Artikel 2*

Der Interventionspreis für Rohzucker wird auf 52,37 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 3*

- (1) Der in der Gemeinschaft gültige Mindestpreis für A-Zuckerrüben wird auf 46,72 EUR/t festgesetzt.
- (2) Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 wird der in der Gemeinschaft gültige Mindestpreis für B-Zuckerrüben auf 32,42 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 4*

Die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Vergütung wird auf monatlich 0,33 EUR/100 kg Weißzucker festgesetzt.

*Artikel 5*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 2000/01.

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. C 86 E vom 24.3.2000, S. 7.<sup>(3)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.<sup>(4)</sup> ABl. L 156 vom 25.6.1977, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3042/78 (AbL. L 361 vom 23.12.1978, S. 8).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 2000.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. CAPOULAS SANTOS

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1365/2000 DES RATES****vom 19. Juni 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

*Artikel 1*auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

Die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 wird wie folgt geändert:

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

1. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

„(1) Der Grundpreis für der Standardqualität entsprechendes Fleisch von Hausschweinen in ganzen oder halben Tierkörpern, nachstehend ‚geschlachtete Schweine‘ genannt, wird ab 1. Juli 2000 auf 1 509,39 EUR/t festgesetzt.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Standardqualität wird nach Maßgabe des gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 festgestellten Gewichts und Muskelfleischanteils der Schweineschlachtkörper wie folgt definiert:

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 <sup>(4)</sup> wird jährlich ein Grundpreis für bestimmte Aufmachungsformen von Fleisch von Hausschweinen festgesetzt. In Übereinstimmung mit dem Konzept bei der Reform der gemeinsamen Marktorganisationen im Rahmen der Agenda 2000 und um den Erzeugern einen Bezugsrahmen für die langfristige Produktionsplanung zu bieten, ist der Grundpreis auf unbefristete Zeit festzusetzen, ohne daß dies jedoch etwaigen später gerechtfertigten Überprüfungen vorgeht.

— Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis weniger als 120 kg: Klasse E,

— Schlachtkörper mit einem Gewicht von 120 bis 180 kg: Klasse R.“

(2) Der Grundpreis muß so festgesetzt werden, daß er dazu beiträgt, die Preisstabilisierung auf den Märkten zu gewährleisten, ohne zur Bildung struktureller Überschüsse in der Gemeinschaft zu führen.

2. Artikel 4 Absatz 4 wird gestrichen.

(3) Der Grundpreis muß für eine Standardqualität festgesetzt werden, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper <sup>(5)</sup> festgelegt wurde.

3. Artikel 23 wird aufgehoben.

(4) Die zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(6)</sup> erlassen werden —

4. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 24*

(1) Die Kommission wird von dem Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch (nachstehend ‚Ausschuß‘ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.<sup>(1)</sup> ABl. C 86 E vom 24.3.2000, S. 14.<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 16. Mai 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(3)</sup> ABl. C 168 vom 16.6.2000, S. 17.<sup>(4)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (AbL. L 349 vom 31.12.1994, S. 105).<sup>(5)</sup> ABl. L 301 vom 20.11.1984, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3513/93 (AbL. L 320 vom 22.12.1993, S. 5).<sup>(6)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 2000.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. CAPOULAS SANTOS

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1366/2000 DER KOMMISSION****vom 28. Juni 2000****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 28. Juni 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0709 90 70	052	62,6	
	999	62,6	
0805 30 10	388	48,0	
	524	73,8	
	528	55,7	
	999	59,2	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	83,0	
	400	89,6	
	508	77,4	
	512	90,2	
	528	83,6	
	804	82,2	
	999	84,3	
	0809 10 00	052	234,8
		064	110,4
999		172,6	
0809 20 95	052	290,6	
	060	130,3	
	066	134,5	
	068	138,7	
	400	383,9	
	616	199,5	
	999	212,9	

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (Abl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1367/2000 DER KOMMISSION****vom 28. Juni 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1392/1999 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der finnischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 105 787 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999<sup>(4)</sup>, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1392/1999 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1083/2000<sup>(6)</sup>, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 84 632 Tonnen Gerste im Besitz der finnischen Interventionsstelle eröffnet. Finnland hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 21 155 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der finnischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 105 787 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen

vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1392/1999 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1392/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 105 787 Tonnen Gerste die nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden kann.

(2) Die Gebiete, in denen die 105 787 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

<sup>(4)</sup> ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.

<sup>(5)</sup> ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 21.

<sup>(6)</sup> ABl. L 122 vom 24.5.2000, S. 41.

## ANHANG

## „ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Koria	26 834
Turenki	21 315
Kokemäki	20 761
Loimaa	15 722
Kaipainen	6 034
Kirkniemi	4 282
Mustio	2 093
Perniö	6 287
Turenki	2 459“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1368/2000 DER KOMMISSION****vom 28. Juni 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2000 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr in bestimmte AKP-Länder von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Brotweichweizen auf 220 307 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999<sup>(4)</sup>, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 539/2000 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1188/2000<sup>(6)</sup>, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 150 024 Tonnen Brotweichweizen im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Deutschland hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 70 283 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Brotweichweizen ist auf 220 307 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen

vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2000 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 539/2000 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es wird eine Dauerausschreibung eröffnet für die Ausfuhr von 220 307 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle.“

2. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebiete, in denen 220 307 Tonnen von deutschem Brotweichweizen gelagert sind, sind in Anhang II aufgeführt.“

3. Anhang II wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 191 vom 31.7.1995, S. 76.

<sup>(4)</sup> ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.

<sup>(5)</sup> ABl. L 66 vom 14.3.2000, S. 14.

<sup>(6)</sup> ABl. L 133 vom 6.6.2000, S. 21.

## ANHANG

## „ANHANG II

*(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/Niedersachsen/ Bremen/Nordrhein-Westfalen	101 920
Hessen/Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg/ Saarland/Bayern	24 911
Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern	29 225
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	64 251“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1369/2000 DER KOMMISSION****vom 27. Juni 2000****zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors und zur Festsetzung der Beihilfen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1305/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ist im Sektor Rindfleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001 der Bedarf der Kanarischen Inseln an Rindfleisch und reinrassigen Zuchtrindern zu schätzen.
- (2) Für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 wurde dieser Bedarf durch die Verordnung (EG) Nr. 1375/1999 der Kommission <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1308/2000 <sup>(4)</sup>, festgelegt. Damit der Bedarf der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors weiterhin gedeckt ist, sollten jetzt die betreffenden Mengen für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001 festgelegt werden.
- (3) Unter Berücksichtigung der bei der Festsetzung der Gemeinschaftsbeihilfe zugrunde zu legenden Kriterien und der auf dem einschlägigen Markt bestehenden Lage, insbesondere der in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preise, sollten zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Rindfleischsektors die im Anhang angegebenen Beihilfen gewährt werden.

- (4) Die einschlägige Versorgungsregelung gilt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ab 1. Juli. Die vorliegende Verordnung sollte deshalb umgehend angewendet werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 werden die in der Bedarfsvorausschätzung festgelegten Erzeugnismengen des Rindfleischsektors, für die bei der Einfuhr aus Drittländern kein Zoll erhoben wird oder die für Gemeinschaftserzeugnisse bestimmte Beihilfe gewährt wird, in Anhang I festgesetzt.

*Artikel 2*

Die Beträge der Beihilfen, die für die in Anhang I aufgeführten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse gewährt werden, sind in den Anhängen II und III festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. Juni 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 22.6.2000, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. L 162 vom 26.6.1999, S. 53.

<sup>(4)</sup> ABl. L 148 vom 22.6.2000, S. 20.



## ANHANG I

**Vorausschätzung des Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001**

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl oder Menge (in Tonnen)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder <sup>(1)</sup>	4 300 (*)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	20 000
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	20 000

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

(\*) Tiere.

## ANHANG II

**Beträge der Beihilfe für die in Anhang I aufgeführten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse**

(in EUR/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Beihilfebetrug
0201 10 00 9110 <sup>(1)</sup>	47,50
0201 10 00 9120	24,50
0201 10 00 9130 <sup>(1)</sup>	63,00
0201 10 00 9140	34,00
0201 20 20 9110 <sup>(1)</sup>	63,00
0201 20 20 9120	34,00
0201 20 30 9110 <sup>(1)</sup>	47,50
0201 20 30 9120	24,50
0201 20 50 9110 <sup>(1)</sup>	79,50
0201 20 50 9120	43,50
0201 20 50 9130 <sup>(1)</sup>	47,50
0201 20 50 9140	24,50
0201 20 90 9700	24,50
0201 30 00 9100 <sup>(2) (6)</sup>	113,50
0201 30 00 9120 <sup>(2) (6)</sup>	69,50
0201 30 00 9060 <sup>(6)</sup>	34,00
0202 10 00 9100	24,50
0202 10 00 9900	34,00
0202 20 10 9000	34,00
0202 20 30 9000	24,50
0202 20 50 9100	43,50
0202 20 50 9900	24,50
0202 20 90 9100	24,50
0202 30 90 9200 <sup>(6)</sup>	34,00

NB: Die KN-Codes der Erzeugnisse sowie die Fußnoten sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1), letztgültige Fassung, definiert.

## ANHANG III

**Betrag der Beihilfe, die auf den Kanarischen Inseln für reinrassige Zuchtrinder mit Ursprung in der Gemeinschaft  
gewährt werden kann***(in EUR/Tier)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag der Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder <sup>(1)</sup>	648

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2000 DER KOMMISSION****vom 27. Juni 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleischerzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 sind Bedarfsvorausschätzungen für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleisch und reinrassigen Zuchttieren zu erstellen.
- (2) Der Bedarf an diesen Erzeugnissen wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2000 <sup>(4)</sup>, geschätzt.
- (3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 der Kommission wurden die Beihilfen für die in der Bedarfsvorausschätzung aufgeführten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse festgelegt.
- (4) Unter Berücksichtigung der bei der Festsetzung der Gemeinschaftsbeihilfe zugrunde zu legenden Kriterien und der auf dem einschlägigen Markt bestehenden Lage, insbesondere der in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preise, sollten zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Erzeugnissen des Rindfleisch-

sektors die im Anhang angegebenen Beihilfen gewährt werden.

- (5) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 gilt die Versorgungsregelung ab 1. Juli. Die vorliegende Verordnung sollte daher umgehend angewandt werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt;
2. Anhang II wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt;
3. Anhang III wird durch Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzt;

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.<sup>(3)</sup> ABl. L 192 vom 11.7.1992, S. 35.<sup>(4)</sup> ABl. L 125 vom 26.5.2000, S. 24.

## ANHANG I

## „ANHANG I

**Vorausschätzung des Bedarfs Madeiras an Erzeugnissen des Rindfleischsektors für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001**

(in t)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	4 300
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	1 700“

## ANHANG II

## „ANHANG II

**Beträge der Beihilfe für die in Anhang I aufgeführten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse**

(in EUR/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Beihilfebetrug
0201 10 00 9110 <sup>(1)</sup>	47,50
0201 10 00 9120	24,50
0201 10 00 9130 <sup>(1)</sup>	63,00
0201 10 00 9140	34,00
0201 20 20 9110 <sup>(1)</sup>	63,00
0201 20 20 9120	34,00
0201 20 30 9110 <sup>(1)</sup>	47,50
0201 20 30 9120	24,50
0201 20 50 9110 <sup>(1)</sup>	79,50
0201 20 50 9120	43,50
0201 20 50 9130 <sup>(1)</sup>	47,50
0201 20 50 9140	24,50
0201 20 90 9700	24,50
0201 30 00 9100 <sup>(2) (6)</sup>	113,50
0201 30 00 9120 <sup>(2) (6)</sup>	69,50
0201 30 00 9060 <sup>(6)</sup>	34,00
0202 10 00 9100	24,50
0202 10 00 9900	34,00
0202 20 10 9000	34,00
0202 20 30 9000	24,50
0202 20 50 9100	43,50
0202 20 50 9900	24,50
0202 20 90 9100	24,50
0202 30 90 9200 <sup>(6)</sup>	34,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Fußnoten sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1), letztgültige Fassung, definiert.“

## ANHANG III

## „ANHANG III

## TEIL 1

**Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern mit Ursprung in der Gemeinschaft nach den Azoren zwischen dem 1. Juli 2000 und dem 30. Juni 2001**

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in EUR pro Stück)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder <sup>(1)</sup>	1 150	518

<sup>(1)</sup> Die Zuordnung zu dieser Unterposition setzt voraus, daß die diesbezüglich erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen eingehalten werden.

## TEIL 2

**Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Madeira zwischen dem 1. Juli 2000 und dem 30. Juni 2001**

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in EUR pro Stück)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder <sup>(1)</sup>	200	564

<sup>(1)</sup> Die Zuordnung zu dieser Unterposition setzt voraus, daß die diesbezüglich erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen eingehalten werden.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1371/2000 DER KOMMISSION****vom 27. Juni 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1384/1999 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1305/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1384/1999 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde die Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 festgelegt. Diese Vorausschätzung kann geändert werden. Da die für mehrere Erzeugnisse festgesetzten Mengen demnächst vollständig abgesetzt sein werden, sollten sie unter Berücksichtigung der gestiegenen Nachfrage auf den Kanarischen Inseln für das laufende Wirtschaftsjahr erhöht werden.

- (2) Da die Vorausschätzung vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 gilt, sollte diese Verordnung umgehend in Kraft treten.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1384/1999 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 22.6.2000, S. 15.<sup>(3)</sup> ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 5.

## ANHANG

## „ANHANG

**Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000**

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
<i>Partie I</i>		
2007 99	Zubereitungen anderer Art als homogenisierte Zubereitungen, keine Zitrusfrüchte enthaltend	6 000 <sup>(1)</sup>
<i>Partie II</i>		
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßungsmitteln oder Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
2008 20	– Ananas	3 000
2008 30	– Zitrusfrüchte	500
2008 40	– Birnen	3 850 <sup>(2)</sup>
2008 50	– Aprikosen/Marillen <sup>(*)</sup>	200
2008 70	– Pfirsiche	8 000
2008 80	– Erdbeeren	700 <sup>(3)</sup>
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen solche des KN-Codes 2008 19:	
2008 92	– – Mischungen	2 920 <sup>(4)</sup>
2008 99	– – andere als Palmherzen und Mischungen	1 350
	Insgesamt	20 520

<sup>(1)</sup> Davon 1 000 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.<sup>(2)</sup> Davon 2 250 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.<sup>(3)</sup> Davon 600 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.<sup>(4)</sup> Davon 670 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.<sup>(\*)</sup> Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1372/2000 DER KOMMISSION****vom 28. Juni 2000****zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Milchsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 <sup>(2)</sup> insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ist im Sektor Milch für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 der Bedarf der Kanarischen Inseln an Milcherzeugnissen zu schätzen.
- (2) Für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 wurde dieser Bedarf festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 1337/1999 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1186/2000 <sup>(4)</sup>. Damit der Bedarf der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Milchsektors weiterhin gedeckt wird, sollten jetzt die betreffenden Mengen für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 festgelegt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 werden die in der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln festgelegten Erzeugnismengen des Milchsektors, für die bei der Einfuhr aus Drittländern kein Zoll erhoben oder die für Gemeinschaftserzeugnisse bestimmte Beihilfe gewährt wird, im Anhang festgesetzt.

Werden für ein Erzeugnis zwei Mengen in der Vorausschätzung festgesetzt, nämlich für den Direktverbrauch und für die Verarbeitung oder Verpackung, so kann die Aufteilung auf diese beiden Verwendungsarten bis zu 20 % der für dieses Erzeugnis festgesetzten Gesamtmengen geändert werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 22.6.2000, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. L 159 vom 25.6.1999, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 133 vom 6.6.2000, S. 17.



## ANHANG

**Bedarfsvorausschätzung für Milcherzeugnisse für die Kanarischen Inseln für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001**

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	106 250 <sup>(1)</sup>
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	26 000 <sup>(2)</sup>
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch, Milchstreichfette	4 000
0406	Käse	} 16 000
0406 30		
0406 90 23		
0406 90 25		
0406 90 27		
0406 90 76		
0406 90 78		
0406 90 79		
0406 90 81		
0406 90 86		
0406 90 87		
0406 90 88		
1901 90 99	Milchzubereitungen, kein Fett enthaltend	5 000 <sup>(3)</sup>
2106 90 92	Milchzubereitungen für Kinder, kein Milchfett usw. enthaltend	200

<sup>(1)</sup> Davon 1 250 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.

<sup>(2)</sup> Wie folgt aufzuteilen:

- davon 6 000 Tonnen der KN-Codes 0402 91 und/oder 0402 99 für den Sektor des Direktverbrauchs;
- davon 6 000 Tonnen der KN-Codes 0402 91 und/oder 0402 99 für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung;
- davon 14 000 Tonnen der KN-Codes 0402 10 und/oder 0402 21 für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.

<sup>(3)</sup> Die gesamte Vorausschätzungsmenge ist für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1373/2000 DER KOMMISSION****vom 28. Juni 2000****zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1305/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anwendung der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 muß für den Obst- und Gemüseverarbeitungssektor eine spezifische Bedarfsvorausschätzung der Mengen bestimmter Erzeugnisse der KN-Codes 2007 99 und 2008 durchgeführt werden, auf welche bei Direkteinfuhr aus Drittländern kein Zoll erhoben wird bzw. die bei Lieferung aus der übrigen Gemeinschaft beihilfefähig sind.
- (2) Die gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zu der die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreffenden Sonderregeln sind durch die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1620/1999 <sup>(4)</sup> festgelegt.
- (3) Da diese Regelung in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ab 1. Juli gilt, sollte die vorliegende Verordnung umgehend in Kraft treten.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Zwecks Anwendung der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 werden die in der Bedarfsvorausschätzung ausgewiesenen Mengen an Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnissen, die aus Drittländern zollfrei und aus der übrigen Gemeinschaft mit einer Beihilfe eingeführt werden können, im Anhang festgesetzt.

(2) Unbeschadet einer Änderung, die in der Zeit vorgenommen wird, auf welche sich diese Vorausschätzung bezieht, dürfen Mengen, die für ein in Teil II des Anhangs angeführtes Erzeugnis gelten, unter Einhaltung der Gesamtmenge um bis zu 20 % überschritten werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 22.6.2000, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. L 296 vom 17.11.1994, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 19.

## ANHANG

**Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001**

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
<i>Partie I</i>		
2007 99	Zubereitungen anderer Art als homogenisierte Zubereitungen, keine Zitrusfrüchte enthaltend	5 500 <sup>(1)</sup>
<i>Partie II</i>		
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßungsmitteln oder Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
2008 20	– Ananas	3 550
2008 30	– Zitrusfrüchte	500
2008 40	– Birnen	3 650 <sup>(2)</sup>
2008 50	– Aprikosen/Marillen (*)	200
2008 70	– Pfirsiche	8 000
2008 80	– Erdbeeren	700 <sup>(3)</sup>
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen solche des KN-Codes 2008 19:	
2008 92	– – Mischungen	2 700 <sup>(4)</sup>
2008 99	– – andere als Palmherzen und Mischungen	1 600
	Insgesamt	20 900

<sup>(1)</sup> Davon 1 000 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.

<sup>(2)</sup> Davon 2 250 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.

(\*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

<sup>(3)</sup> Davon 600 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.

<sup>(4)</sup> Davon 670 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1374/2000 DER KOMMISSION****vom 28. Juni 2000****zur Verlängerung der Frist für die Aussaat bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in bestimmten Gebieten für das Wirtschaftsjahr 2000/01**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2704/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 müssen die Erzeuger von Getreide, Eiweißpflanzen und Leinsamen bis spätestens 31. Mai ihre Aussaat abgeschlossen haben, um im folgenden Wirtschaftsjahr Flächenzahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Kulturpflanzen zu erhalten.
- (2) Angesichts der besonders ungünstigen Witterungsbedingungen wird es in diesem Jahr in verschiedenen Mitgliedstaaten nicht möglich sein, die Fristen für die Aussaat in allen Fällen einzuhalten. Daher sollten die Fristen für die Aussaat von Getreide und/oder Eiweißpflanzen und/oder

Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 gegebenenfalls für bestimmte Regionen verlängert werden. Dafür kann von der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999, wie in ihrem Artikel 9 elfter Gedankenstrich vorgesehen, abgewichen werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Fristen für die Aussaat für das Wirtschaftsjahr 2000/01 sind für bestimmte Kulturen, Mitgliedstaaten und Regionen im Anhang festgelegt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 31. Mai 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 12.

## ANHANG

## Fristen für die Aussaat für das Wirtschaftsjahr 2000/01

Kulturen	Mitgliedstaat	Regionen	Frist
Mais, Sonnenblumen, Sorghum	Spanien	Gesamtes Hoheitsgebiet mit Ausnahme von Galizien, Asturias, Kantabrien, Baskenland, Kanarische Inseln	15. Juni 2000
Mais, Sonnenblumen, Sorghum, Öllein	Portugal	Gesamtes Hoheitsgebiet auf dem Festland	15. Juni 2000
Mais, Sorghum, Sonnenblumen, Buchweizen, Soja	Frankreich	Haute Normandie Basse Normandie Bretagne Pays de Loire Centre Poitou-Charentes Limousin Aquitaine Midi-Pyrénées	15. Juni 2000
Mais, Soja, Sonnenblumen, Sorghum	Italien	Piemont	15. Juni 2000
Mais, Soja	Österreich	Gesamtes Hoheitsgebiet	15. Juni 2000
Mais	Luxemburg	Gesamtes Hoheitsgebiet	15. Juni 2000
Alle Kulturen	Vereinigtes Königreich	Gesamtes Hoheitsgebiet	15. Juni 2000
Mais, Soja, Sonnenblumen	Griechenland	Mazedonien Thrakien	15. Juni 2000
Mais	Belgien	Flandre occidentale Flandre orientale Hainaut	15. Juni 2000
Alle Kulturen	Finnland	C3 C4	30. Juni 2000
Alle Kulturen	Schweden	Dalarna Gävleborg Jämtland Västernorrland Västerbotten Norrbotten	30. Juni 2000

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1375/2000 DER KOMMISSION****vom 28. Juni 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 mit Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1195/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zum Erlaß von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1201/90 des Rates vom 7. Mai 1990 betreffend Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs von Zitrusfrüchten <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1099/1999 <sup>(4)</sup>, wurden Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten festgelegt.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 erstellt die Kommission nach Prüfung durch den Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse vor dem 30. Juni des auf den Tag der Antragstellung folgenden Jahres das Verzeichnis der genehmigten Anträge auf finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft.
- (3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 481/1999 der Kommission vom 4. März 1999 mit allgemeinen Bestimmungen für die Verwaltung der Verkaufsförderungsprogramme

für landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(5)</sup> schließen die zuständigen Stellen mit den berücksichtigten Interessenten innerhalb von 30 Kalendertagen nach Mitteilung der Entscheidung der Kommission Verträge ab.

- (4) Aufgrund der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2000 muß der Termin für die Erstellung des Verzeichnisses der für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Frage kommenden Anträge verschoben werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst- und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 wird durch den folgenden Satz ergänzt:

„Die Kommission erstellt das Verzeichnis der vor dem 31. Dezember 1999 gestellten Anträge spätestens am 30. September 2000.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 119 vom 11.5.1990, S. 53.<sup>(2)</sup> ABl. L 119 vom 11.5.1990, S. 65.<sup>(3)</sup> ABl. L 205 vom 3.8.1990, S. 8.<sup>(4)</sup> ABl. L 133 vom 28.5.1999, S. 27.<sup>(5)</sup> ABl. L 57 vom 5.3.1999, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1376/2000 DER KOMMISSION****vom 28. Juni 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2999/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse und zur Erstellung der Versorgungsbilanz für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erzeugnismengen, für die die besondere Versorgungsregelung gilt, werden im Rahmen einer vorläufigen, in regelmäßigen Zeitabständen nach Maßgabe des wesentlichen Bedarfs unter Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung und der bisher gehandelten Mengen zu erstellenden Bedarfsschätzung festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2999/92 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1385/1999 <sup>(4)</sup>, wurden die Durchführungsbestimmungen zur Regelung für die Versorgung Madeiras mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse sowie die vorläufige Bilanz zur Festsetzung derjenigen Mengen festgelegt, auf welche die besondere Versorgungsregelung im Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 Anwendung findet.

- (3) Anhand einer Bedarfsschätzung für den Markt von Madeira für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 wird eine vorläufige Versorgungsbilanz gemäß dem Anhang erstellt.
- (4) Da die betreffende Versorgungsregelung ab 1. Juli gilt, sollte die vorliegende Verordnung umgehend angewandt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2999/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.<sup>(3)</sup> ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 7.

## ANHANG

## „ANHANG

**Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung Madeiras mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001**

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Mengen
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßungsmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2008 20	– Ananas	
2008 40	– Birnen	780
2008 60	– Kirschen	
2008 70	– Pfirsiche	
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:	
2008 92	– – Mischungen	20
2008 99	– – andere als Palmherzen und Mischungen	
	Insgesamt	800*



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1377/2000 DER KOMMISSION**

**vom 28. Juni 2000**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 mit den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates vom 29. März 1994 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2198/95 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und die durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2068/96 <sup>(6)</sup>, sind den Schweinefleischsektor betreffende Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erlassen worden.
- (2) Die Einfuhrkontingente für Schweinefleisch sind in den letzten Jahren allgemein nur schwach ausgenutzt worden, wobei der relativ hohe Betrag der hier für die Einfuhrlizenzen zu leistenden Sicherheit einen ab-

schreckenden Faktor für den Handel bilden kann. Um den Handel mit Schweinefleisch zu erleichtern und die Höhe der für die Einfuhrlizenzen zu leistenden Sicherheiten im gesamten Fleischsektor zu harmonisieren, sollte die Höhe der in der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 festgelegten Sicherheit angepaßt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 6*

Einfuhrlizenzen für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse können nur in Verbindung mit der Leistung einer Sicherheit in Höhe von 20 EUR je 100 kg beantragt werden.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 91 vom 8.4.1994, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 221 vom 19.9.1995, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

<sup>(5)</sup> ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 14.

<sup>(6)</sup> ABl. L 277 vom 30.10.1996, S. 12.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1378/2000 DER KOMMISSION****vom 28. Juni 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1486/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten im Sektor Schweinefleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1486/95 der Kommission <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1409/1999 <sup>(3)</sup>, wurden Zollkontingente für einen bestimmten Zeitraum eröffnet. Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen der Welthandelsorganisation verpflichtet, für bestimmte Erzeugnisse im Schweinefleischsektor die Zollkontingente zu erhöhen. Daher müssen die neuen, ab 1. Juli 2000 der Einfuhrregelung unterliegenden Mengen festgelegt werden.
- (2) Die Einfuhrkontingente für Schweinefleisch sind in den letzten Jahren allgemein nur schwach ausgenutzt worden, wobei der relativ hohe Betrag der hier für die Einfuhrlizenzen zu leistenden Sicherheit einen abschreckenden Faktor für den Handel bilden kann. Um den Handel mit Schweinefleisch zu erleichtern und die Höhe der für die Einfuhrlizenzen zu leistenden Sicherheiten im gesamten Fleischsektor zu harmonisieren, sollte die derzeitige Höhe der verlangten Sicherheit angepaßt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1486/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1*

Es werden jährlich die in Anhang I aufgeführten Einfuhrzollkontingente für die dort aufgeführten Erzeugnisgruppen und zu den dort aufgeführten Bedingungen eröffnet.“

2. Artikel 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einfuhrlizenzen für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse können nur in Verbindung mit der Leistung einer Sicherheit in Höhe von 20 EUR je 100 kg beantragt werden.“

3. Anhang I wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 58.  
<sup>(3)</sup> ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 51.

## ANHANG

## „ANHANG I

Nr. der Gruppe	KN-Code	Bezeichnung	Zoll (EUR/t)	Menge (t) ab 1. Juli 2000
G2	ex 0203 19 55 ex 0203 29 55	Kotelettstränge und Schinken, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren	250	34 000
G3	ex 0203 19 55 ex 0203 29 55	Filet/Lungenbraten (*), frisch gekühlt oder gefroren	300	5 000
G4	1601 00 91	Würstchen und Wurst, Schnitt- oder Streichwurst, nicht gekocht	747	} 3 000
	1601 00 99	Andere	502	
G5	1602 41 10	Andere Zubereitungen und Konserven von Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut	784	} 6 100
	1602 42 10		646	
	1602 49 11		784	
	1602 49 13		646	
	1602 49 15		646	
	1602 49 19		428	
	1602 49 30		375	
	1602 49 50		271	
G6	0203 11 10 0203 21 10	Ganze oder halbe Tierkörper, frisch, gekühlt oder gefroren	268	15 000
G7	0203 12 11	Teile, frisch, gekühlt oder gefroren, entbeint und nicht entbeint, ausgenommen Filet/Lungenbraten (*); einzeln gestellt	389	} 5 500
	0203 12 19		300	
	0203 19 11		300	
	0203 19 13		434	
	0203 19 15		233	
	ex 0203 19 55		434	
	0203 19 59		434	
	0203 22 11		389	
	0203 22 19		300	
	0203 29 11		300	
	0203 29 13		434	
	0203 29 15		233	
	ex 0203 29 55		434	
	0203 29 59		434	

(\*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte von 1994.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1379/2000 DER KOMMISSION****vom 28. Juni 2000****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 45. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 der Kommission vom 7. Juli 1999 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker <sup>(2)</sup>, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 45. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 45. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 44,870 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 172 vom 8.7.1999, S. 27.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1380/2000 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 2000

### zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission <sup>(3)</sup> bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 2000 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2000

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor**

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag <sup>(?)</sup> pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 <sup>(1)</sup>	8,46	—	0
1703 90 00 <sup>(1)</sup>	8,88	—	0

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

<sup>(?)</sup> Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1381/2000 DER KOMMISSION****vom 28. Juni 2000****zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates  
vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Zucker <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5  
dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und  
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1302/2000 <sup>(2)</sup>.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1302/  
2000 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die  
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem  
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand  
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.  
2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die  
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1302/2000 festgesetzt  
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 28. Juni 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 21.6.2000, S. 8.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in EUR/100 kg —
1701 11 90 9100	36,85 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9910	36,38 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9950	<sup>(2)</sup>
1701 12 90 9100	36,85 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9910	36,38 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9950	<sup>(2)</sup>
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4006
	— in EUR/100 kg —
1701 99 10 9100	40,06
1701 99 10 9910	41,85
1701 99 10 9950	39,86
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4006

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1382/2000 DER KOMMISSION****vom 28. Juni 2000****über die Zuteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen nach der Dominikanischen Republik im Rahmen des Kontingents gemäß Artikel 20a der Verordnung (EG) Nr. 174/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1040/2000 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1596/1999 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 20a Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1158/2000 der Kommission <sup>(5)</sup> ist das Verfahren für die Zuteilung von Lizenzen für die ab 1. Juli 2000 beginnende Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen nach der Dominikanischen Republik im Rahmen eines von diesem Land eröffneten Kontingents eingeleitet worden.

- (2) Die Gesamtmengen, für die Lizenzanträge für die Erzeugnisse gemäß Artikel 20a der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 gestellt worden sind, übersteigen die verfügbaren Mengen. Daher sind Zuteilungskoeffizienten für die beantragten Mengen festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Auf die Mengen, für die Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 20a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 genannten Erzeugnisse für den Kontingentszeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 beantragt worden sind, werden folgende Zuteilungskoeffizienten angewendet:

- 0,626595 bei den Lizenzanträgen für den Kontingentsanteil gemäß Artikel 20a Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 174/1999;
- 0,636997 bei den Lizenzanträgen für den Kontingentsanteil gemäß Artikel 20a Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 174/1999.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 118 vom 19.5.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 188 vom 21.7.1999, S. 39.

<sup>(5)</sup> ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 28.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. März 2000

**über die Staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der Kvaerner Warnow Werft GmbH (1999)  
und zur Änderung der Entscheidung 1999/675/EG**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1008)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/416/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen für den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf die Richtlinie 90/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 über Beihilfen für den Schiffbau <sup>(1)</sup>, Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/73/EG <sup>(2)</sup>, und die Richtlinie 92/68/EWG des Rates vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Richtlinie 90/684/EWG über Beihilfen für den Schiffbau <sup>(3)</sup>,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß der genannten Artikel <sup>(4)</sup> und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**I. Verfahren**

- (1) Mit dem regulären Produktionsbericht vom 30. Juni 1998 über die Schiffbaukapazität der Kvaerner Warnow Werft GmbH (im folgenden: „KWW“), der am 4. September 1998 einging, wurde der Kommission mitgeteilt, daß KWW in den Jahren 1998 und 1999 die jährliche Kapazitätsgrenze von 85 000 cgt überschreiten wird. In dem Bericht wurde die Schiffbauproduktion für 1998 mit 106 945 cgt und für 1999 mit 104 560 cgt veranschlagt. Am 25. September 1998

forderte die Kommission Deutschland schriftlich auf, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um das Unternehmen zur Einhaltung der Kapazitätsgrenze zu veranlassen und die Kommission über Inhalt und Ergebnis dieser Maßnahmen zu unterrichten. Deutschland antwortete hierauf mit Schreiben vom 20. Oktober 1998.

- (2) Die Kommission hat Deutschland mit Schreiben vom 16. Dezember 1998 von ihrem Beschluß in Kenntnis gesetzt, wegen Überschreitung der Kapazitätsgrenze das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
- (3) Der Beschluß der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht <sup>(5)</sup>. Die Kommission hat die Beteiligten zur Äußerung zu der betreffenden Beihilfe aufgefordert.
- (4) Die Stellungnahmen, die die Kommission von Beteiligten erhalten hat, sind Deutschland zugeleitet worden, das mit Schreiben vom 18. Februar 1999 hierzu seine Bemerkungen abgegeben hat.
- (5) Die Dienststellen der Kommission haben der Werft in Begleitung eines externen Sachverständigen am 15. Oktober 1999 einen Besuch abgestattet. Bei dieser Gelegenheit legte die Werft ihren geänderten Produktionsplan vor, welcher der Produktionsbegrenzung auf 91 000 cgt im Jahr 1999 Rechnung trug. Die revidierte Produktionsziffer für 1999 belief sich auf 90 912 cgt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 380 vom 31.12.1990, S. 27.

<sup>(2)</sup> ABl. L 351 vom 31.12.1994, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 219 vom 4.8.1992, S. 54.

<sup>(4)</sup> ABl. C 41 vom 16.2.1999, S. 23.

<sup>(5)</sup> Siehe Fußnote 4.

- (6) Am 25. Januar 2000 führten die Kommissionsdienststellen einen weiteren Werftbesuch in Begleitung eines externen Sachverständigen durch, um das Produktionsvolumen zu überprüfen. Dabei hat sich bestätigt, daß die Produktion der KWW 1999 bei 90 831 cgt lag und folglich die Kapazitätsgrenze von 91 000 cgt eingehalten wurde.
- (7) Die vorliegende Entscheidung betrifft lediglich die Überschreitung der Kapazitätsgrenze im Jahr 1999. Wegen der Kapazitätsüberschreitung im Jahr 1998 hat die Kommission am 8. Juli 1999 eine Negativentscheidung (Entscheidung 1999/675/EG) erlassen<sup>(6)</sup>. Das in bezug auf die Jahre 1998 und 1999 eingeleitete Verfahren ist damit teilweise abgeschlossen worden.

## II. Ausführliche Beschreibung der Beihilfe

- (8) Mit ihren Deutschland mit den Schreiben von 3. März 1993 (N 692/D/91), 17. Januar 1994 (N 692/J/91), 20. Februar 1995 (N 1/95), 18. Oktober 1995 (N 637/95) und 11. Dezember 1995 (N 797/95) mitgeteilten Entscheidungen genehmigte die Kommission nach Maßgabe der Richtlinie 90/684/EWG Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten der KWW, um die umfassende Umstrukturierung dieser ostdeutschen Werft zu ermöglichen. Die Genehmigung wurde unter der Bedingung erteilt, daß eine Kapazitätsobergrenze von 85 000 cgt jährlich eingehalten wird. Diese Kapazitätsbeschränkung wird von der Kommission überwacht.
- (9) Die in Rostock-Warnemünde (Mecklenburg-Vorpommern) ansässige Warnow Werft wurde im Oktober 1992 von der Treuhandanstalt an den norwegischen Kvaerner-Konzern verkauft. In § 27 des Kaufvertrags, den Deutschland der Kommission mit Schreiben vom 30. Oktober 1992 zur Prüfung und zur Genehmigung zusandte, verpflichtete sich Kvaerner, die Neubaukapazität der Warnow Werft von jährlich 85 000 cgt bis zum 31. Dezember 2005 nicht zu überschreiten, sofern die auf dem EG-Vertrag basierenden Beschränkungen nicht gelockert werden.
- (10) Nach der Richtlinie 90/684/EWG in der Fassung der Richtlinie 92/68/EWG kann den Werften in den neuen Bundesländern eine Ausnahme von den für Gemeinschaftswerften geltenden Vorschriften über Betriebsbeihilfen gewährt werden, um ihnen die für die Erlangung ihrer Wettbewerbsfähigkeit dringend erforderliche umfassende Umstrukturierung zu ermöglichen. Nach der Privatisierung der Warnow Werft stimmte die Kommission gemäß der genannten Richtlinie einer Umstrukturierungsbeihilfe in vier Tranchen zu. Der Gesamtbetrag

der durch mehrere Entscheidungen genehmigten Beihilfen schlüsselt sich wie folgt auf:

N 692/D/91 — Schreiben der Kommission vom 3. März 1993 (SG(93) D/4052)

- 45,5 Mio. DEM Betriebsbeihilfe;
- 82,4 Mio. DEM Betriebsbeihilfe in Form einer Befreiung von früheren Verbindlichkeiten;
- 127,5 Mio. DEM Investitionsbeihilfe;
- 27,0 Mio. DEM Schließungsbeihilfe;

N 692/J/91 — Schreiben der Kommission vom 17. Januar 1994 (SG(94) D/567)

- 617,1 Mio. DEM Betriebsbeihilfe;

N 1/95 — Schreiben der Kommission vom 20. Februar 1995 (SG(95) D/1818)

- 222,5 Mio. DEM Investitionsbeihilfe;

N 637/95 — Schreiben der Kommission vom 18. Oktober 1995 (SG(95) D/12821)

- 66,9 Mio. DEM Investitionsbeihilfe;

N 797/95 — Schreiben der Kommission vom 11. Dezember 1995 (SG(95) D/15969)

- 58,0 Mio. DEM Investitionsbeihilfe;

- (11) Danach belaufen sich die genehmigten Betriebsbeihilfen auf insgesamt 372,5 Mio. EUR (745 Mio. DEM), die Investitionsbeihilfen auf 237,45 Mio. EUR (474,9 Mio. DEM) und die Schließungsbeihilfen auf 13,5 Mio. EUR (27,0 Mio. DEM). Dies ergibt eine Gesamtbeihilfe in Höhe von 623,45 Mio. EUR (1 246,9 Mio. DEM).
- (12) Die Beihilfen wurden unter der Bedingung genehmigt, daß die Neubaukapazität von 85 000 cgt jährlich nicht überschritten wird. Diese Kapazitätsbeschränkung findet sich sowohl in § 27 des notifizierten Kaufvertrags zur Privatisierung der Werft als auch in den obengenannten Entscheidungen der Kommission. Aus den Deutschland mit Schreiben vom 17. Januar 1994, 20. Februar 1995, 18. Oktober 1995 und 11. Dezember 1995 mitgeteilten Entscheidungen geht klar hervor, daß die Kommission die Rückzahlung der Beihilfen verlangen wird, wenn die Kapazitätsbeschränkung nicht eingehalten wird.
- (13) Bei Einleitung des Verfahrens stellte die Kommission fest, daß die Kapazitätsbegrenzung auf 85 000 cgt jährlich die Hauptbedingung für die Genehmigung der Beihilfe war. Mit dieser Begrenzung sollte die wettbewerbsverzerrende Wirkung der Beihilfe auf den Schiffbau neutralisiert werden. Nach dem regulären Produktionsbericht vom 30. Juni 1998 über die Schiffbaukapazität der KWW wird die Kapazitätsbegrenzung auf 85 000 cgt sowohl 1998 — mit einer Produktion von 106 945 cgt — als auch 1999 — mit einer Produktion von 104 560 cgt — überschritten. Damit wird eine wesentliche Bedingung für die Genehmigung der Beihilfe nicht erfüllt.

<sup>(6)</sup> ABl. L 274 vom 23.10.1999, S. 23.

- (14) Die Kommission hatte deshalb Zweifel, ob die genehmigten Beihilfen zur Umstrukturierung und Fortführung der früheren ostdeutschen Warnow Werft (Entscheidungen vom 3. März 1993 (N 692/D/91), 17. Januar 1994 (N 692/J/91), 20. Februar 1995 (N 1/95), 18. Oktober 1995 (N 637/95) und 11. Dezember 1995 (N 797/95) weiterhin als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können.
- (15) Festzustellen ist, daß die Kommission am 21. Juli 1999 über die Verteilung der Kapazität der stillgelegten Elbe-Werft Boizenburg von 22 000 cgt entschieden hat. Diese Kapazität wurde auf die vier verbleibenden ostdeutschen Werften verteilt und die Kommission hat dieser Neuverteilung in ihrer Entscheidung über die staatliche Beihilfe N 325/99, die Deutschland mit Schreiben vom 5. August 1999 (SG(99) D/6192) mitgeteilt wurde, zugestimmt. Danach sind der KWW zusätzlich 6 000 cgt übertragen worden, so daß sich die neue Kapazitätsgrenze ab 1999 auf 91 000 cgt beläuft.

### III. Stellungnahmen der Beteiligten

- (16) Bei der Kommission gingen Stellungnahmen von KWW, einem Mitgliedstaat (Dänemark), dem Dänischen Industrieverband (Dansk Industri) und dem Dänischen Schiff- und Maschinenbauverband (Foreningen af Jernskibs- og Maskinbyggerier i Danmark) ein.
- (17) Diese Stellungnahmen beziehen sich ausschließlich auf die Kapazitätsüberschreitung im Jahr 1991 und werden in der einschlägigen Kommissionsentscheidung ausführlich erläutert<sup>(7)</sup>. Daher sind sie für die vorliegende Entscheidung nicht relevant.

### IV. Bemerkungen Deutschlands

- (18) Die Stellungnahme Deutschlands, in der es ausschließlich um die Kapazitätsüberschreitung im Jahr 1998 geht, wird in der einschlägigen Kommissionsentscheidung ausführlich erläutert<sup>(7)</sup> und ist für die vorliegende Entscheidung nicht relevant.

### V. Würdigung

- (19) Die Kommission stellt fest, daß die auf Grundlage der Richtlinie 90/684/EWG genehmigten Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, da die Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe e) EG-Vertrag erfüllt sind. Dies gilt jedoch nur so lange, wie die Bedingungen in den Genehmigungsentscheidungen nach Maßgabe der genannten Richtlinie eingehalten werden. Andernfalls fallen die betreffenden Beihilfen unter das allgemeine Verbot des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag und sind deshalb als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar anzusehen, wenn sie nicht aus anderen Gründen als vereinbar angesehen werden können.
- (20) Der durch die Richtlinie 92/68/EWG in die Richtlinie 90/684/EWG eingefügte Artikel 10a sieht eine Ausnahmebestimmung zugunsten der Werften in der ehemaligen DDR von den für Gemeinschaftswerften geltenden Vorschriften über Betriebsbeihilfen vor, um ihnen die für die Erlangung der Wettbewerbsfähigkeit dringend erforderliche umfassende Umstrukturierung zu ermöglichen. Gemäß Artikel 10a Absatz 2 können Betriebsbeihilfen für das Neubau- und Umbaugeschäft von Werften im

Gebiet der ehemaligen DDR bis zum 31. Dezember 1993 unter bestimmten Voraussetzungen, die mit der Höhe der Beihilfe und der Verpflichtung Deutschlands zur Vorlage von Jahresberichten zusammenhängen, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Eine dieser Voraussetzungen ist die Zusage Deutschlands, bis zum 31. Dezember 1995 eine echte, irreversible Stilllegung von 40 % der am 1. Juli 1990 vorhandenen Schiffbaukapazität von 545 000 cgt zu veranlassen.

- (21) Investitionsbeihilfen sind in Artikel 6 der Richtlinie 90/684/EWG geregelt, Schließungsbeihilfen in Artikel 7. Nach Artikel 6 Absatz 1 dürfen Investitionsbeihilfen für bereits bestehende Werften nur dann gewährt werden, wenn sie an einen Umstrukturierungsplan gebunden sind, der keine Steigerung der Schiffbaukapazität dieser Werften zur Folge hat oder wenn sie in dem gleichen Zeitraum mit einem entsprechenden endgültigen Abbau der Kapazität anderer Werften in demselben Mitgliedstaat verbunden sind. Nach Artikel 6 Absatz 3 können Investitionsbeihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, sofern Höhe und Intensität derartiger Beihilfen durch den Umfang der betreffenden Umstrukturierungsbemühungen gerechtfertigt sind. Beihilfen zur Übernahme der durch die teilweise oder völlige Schließung von Schiffbau- oder Schiffsreparaturwerften verursachten normalen Kosten dürfen gemäß Artikel 7 als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, sofern sie zu einem echten und endgültigen Kapazitätsabbau führen.
- (22) In dem Vorschlag der Kommission für die Richtlinie 92/68/EWG<sup>(8)</sup> wird festgestellt, daß eine ausgewogene Lösung zwischen der umfassenden Umstrukturierung der ostdeutschen Schiffbauindustrie, die nur mit erheblicher staatlicher Förderung möglich ist, und den daraus resultierenden nachteiligen Folgen für die Wettbewerbsbedingungen der übrigen Gemeinschaftswerften gefunden werden muß. Etwaige zusätzliche Beihilfen über die geltenden Höchstgrenzen hinaus müssen mit entsprechenden Umstrukturierungsmaßnahmen und einem Kapazitätsabbau einhergehen.
- (23) Eine der Voraussetzungen des Artikels 10a Absatz 2 der Richtlinie 90/684/EWG für die Vereinbarkeit von Betriebsbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt ist die Zusage Deutschlands, bis zum 31. Dezember 1995 eine echte, irreversible Stilllegung von Schiffbaukapazitäten von 40 % bezogen auf die am 1. Juli 1990 vorhandene Kapazität von 545 000 cgt zu veranlassen. Demnach beläuft sich die Kapazitätsgrenze für die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Werften auf 327 000 cgt. Deutschland hat diese Gesamtkapazität auf die fünf verbleibenden Neubauwerften aufgeteilt, wobei KWW eine Kapazität von 85 000 cgt zugeteilt wurde<sup>(9)</sup>.

<sup>(8)</sup> ABl. C 155 vom 20.6.1992, S. 20.

<sup>(9)</sup> Die Kommission weist darauf hin, daß das Gericht erster Instanz in seinem Urteil vom 22. Oktober 1996 in der Rechtssache T-266/94 (Skibsvaerftsforeningen u. a./Kommission, Slg. 1996, II-1399, Rdnrn. 151-198) die Bedeutung der Kapazitätszuweisung an die einzelnen Werften für die Rechtmäßigkeit der Beihilfeentscheidung bestätigt hat.

<sup>(7)</sup> Siehe Fußnote 6.

- (24) Die Umstrukturierungsbeihilfen in Höhe von insgesamt 623,45 Mio. EUR (1 246,9 Mio. DEM) wurden von der Kommission in vier Tranchen und fünf gesonderten Entscheidungen genehmigt. Die erste Entscheidung über die Freigabe einer ersten Beihilfetranche wurde Deutschland mit Schreiben vom 3. März 1993 (N 692/D/91) und die zweite mit Schreiben vom 17. Januar 1994 (N 692/J/91) mitgeteilt. Die dritte Entscheidung wurde Deutschland mit Schreiben vom 20. Februar 1995 (N 1/95) übermittelt, die vierte Entscheidung mit Schreiben vom 18. Oktober 1995 (N 637/95) und die fünfte Entscheidung mit Schreiben vom 11. Dezember 1995 (N 797/95).
- (25) Die Kommission stellt fest, daß die Kapazitätsbegrenzung auf 85 000 cgt jährlich eine der Hauptbedingungen für die Genehmigung der Beihilfe war. Die Beihilfe wurde auf Grundlage des der Kommission notifizierten Umstrukturierungskonzeptes genehmigt. Die jährliche Obergrenze wurde in den Privatisierungsvertrag der Warnow Werft aufgenommen, den die Kommission als Teil des Umstrukturierungsprogramms genehmigt hat. Mit Ausnahme der ersten Genehmigungsentscheidung vom 3. März 1993 ist die verbindliche Einhaltung der Kapazitätsgrenze von 85 000 cgt in allen Kommissionsentscheidungen ausdrücklich enthalten. Auch wird in diesen Entscheidungen ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Kommission bei Nichteinhaltung der Kapazitätsbegrenzung veranlaßt wäre, die Rückzahlung sämtlicher Beihilfen zu verlangen.
- (26) Am 21. Juli 1999 wurde die Kapazität der stillgelegten Elbwerft Boizenburg von 22 000 cgt neu verteilt und den vier verbleibenden ostdeutschen Werften zugewiesen. Die Kommission hat die Neuverteilung mit der Entscheidung über die staatliche Beihilfe N 325/99 genehmigt, die Deutschland mit Schreiben vom 5. August 1999 (SG(99) D/6192) mitgeteilt wurde. Der KWW wurden dabei zusätzlich 6 000 cgt zugewiesen, so daß sich die neue Kapazitätsgrenze ab 1999 auf 91 000 cgt anstelle von 85 000 cgt beläuft.
- (27) Die Kommission stellt fest, daß die Ausführungen in den Randnummern 16 bis 25 gleichermaßen für die neue Kapazitätsgrenze von 91 000 cgt wie für die frühere Kapazitätsbeschränkung auf 85 000 cgt gelten.
- (28) Bei einem Werftbesuch am 25. Januar 2000 hat sich bestätigt, daß die Produktion der KWW im Jahr 1999 bei 90 831 cgt lag. Folglich hat KWW die jährliche Kapazitätsgrenze von 91 000 cgt im Jahr 1999 nicht überschritten.
- (29) Damit wurde 1999 eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe, nämlich die in den Genehmigungsentscheidungen der Kommission auf Grundlage der Richtlinie 90/684/EWG in der Fassung der Richtlinie 92/68/EWG vorgegebene Kapazitätsgrenze eingehalten.
- (30) Am 15. Februar 2000<sup>(10)</sup> hat die Kommission eine Negativentscheidung zur Überschreitung der Kapazitätsgrenze im Jahr 1997 erlassen. Sowohl KWW als auch Deutschland haben in dieser Sache argumentiert, die Werft habe die von der Kommission genehmigte Umstrukturierungsbeihilfe nicht in vollem Umfang erhalten. Auf Grundlage des Prüfungsberichts über die tatsächliche Verwendung der Umstrukturierungsbeihilfe bis Ende 1996, den Deutschland auf Verlangen der Kommission am 30. Juni 1999 übermittelt hat, kommt die Kommission zu dem Ergebnis, daß KWW anstelle der genehmigten Wettbewerbshilfe von 73 Mio. DEM nur 62,5 Mio. DEM erhalten hat. Folglich sind der Werft 10,5 Mio. DEM weniger Wettbewerbshilfe als von der Kommission genehmigt zugeflossen.
- (31) Daher stellte die Kommission in ihrer Entscheidung vom 15. Februar 2000 fest, daß KWW 10,5 Mio. weniger Wettbewerbshilfe als die von der Kommission für Verlustausgleich freigegebenen Betriebsbeihilfen erhalten hat. Insgesamt sind danach KWW 367,25 Mio. EUR (734,5 Mio. DEM) als Betriebsbeihilfe, 237,45 Mio. EUR (474,9 Mio. DEM) als Investitionsbeihilfe und 13,5 Mio. EUR (27 Mio. DEM) als Schließungsbeihilfe, das sind insgesamt 618,2 Mio. EUR (1 236,4 Mio. DEM) zugeflossen. Diese Summe wurde zur Berechnung des mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfebetrags herangezogen.
- (32) In der Entscheidung vom 8. Juli 1999<sup>(11)</sup> zur Überschreitung der Kapazitätsgrenze im Jahr 1998 wurde der Betrag der mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfe anhand des genehmigten Beihilfebetrags berechnet. Da die tatsächlich erhaltenen Beihilfen unter dem von der Kommission freigegebenen Betrag liegen, ändert die Kommission hiermit ihre Entscheidung vom 8. Juli 1999 dahin gehend, daß der nicht zu vereinbarende Beihilfebetrag auf Grundlage der von der Werft tatsächlich erhaltenen Beihilfe berechnet wird.
- (33) Ausgehend von der Berechnungsweise, die in der Entscheidung vom 8. Juli 1999 angewandt wurde, entspricht der wegen Überschreitung der Kapazitätsgrenze im Jahr 1998 unvereinbare Betrag dem Anteil der Überschreitung — im vorliegenden Fall um mehr als 20 %, was einer erheblichen Verzerrung des Wettbewerbs gleichkommt — an der gesamten Kapazitätsbegrenzung, wobei die KWW insgesamt zugeflossenen Beihilfen, d. h. Betriebsbeihilfen in Höhe von 367,25 Mio. EUR (734,5 Mio. DEM) und Investitionsbeihilfen in Höhe von 237,45 Mio. EUR (474,9 Mio. DEM), das sind zusammen 604,7 Mio. EUR (1 209,4 Mio. DEM), zugrunde gelegt werden. Der Beihilfebetrag, der wegen der Kapazitätsüberschreitung von KWW im Jahr 1998 als nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen ist, beläuft sich somit auf 41,5 Mio. EUR (82,2 Mio. DEM). Dieser Betrag ist zurückzufordern.

<sup>(10)</sup> Beihilfesache C 46/99.

<sup>(11)</sup> Siehe Fußnote 6.

- (34) Wie die Kommission in ihrer Entscheidung vom 8. Juli 1999 <sup>(12)</sup> zur Kapazitätsüberschreitung im Jahr 1998 und der Entscheidung vom 15. Februar 2000 zur Kapazitätsüberschreitung im Jahr 1997 <sup>(13)</sup> festgestellt hat, richtet sich das Ausmaß der Wettbewerbsverzerrung nach dem Umfang der Kapazitätsüberschreitung. Daher ist nach Auffassung der Kommission der Beihilfebetrug, welcher der Überschreitung der Kapazitätsgrenze entspricht, als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt zu betrachten.
- (35) Da die Kapazitätsgrenze 1999 eingehalten wurde, ist nach den gleichen Überlegungen für 1999 kein Beihilfebetrug festzustellen, der als nicht vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt angesehen werden könnte.
- (36) Die Kommission stellt somit fest, daß der Teil der Beihilfe in Höhe von 618,2 Mio. EUR (1 236,4 Mio. DEM), die KWW zugeflossen ist und die von der Kommission in den Deutschland mit Schreiben vom 3. März 1993 (N 692/D/91), 17. Januar 1994 (N 692/J/91), 20. Februar 1995 (N 1/95), 18. Oktober 1995 (N 637/95) und 11. Dezember 1995 (N 797/95) mitgeteilten Entscheidungen in vier Tranchen genehmigt wurde, welcher der Einhaltung der Kapazitätsgrenze im Jahr 1999 entspricht, die Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe e) EG-Vertrag erfüllt und gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

## VI. **Schlußfolgerungen**

- (37) Die Kommission kommt zu dem Schluß, daß die KWW 1999 die jährliche Kapazitätsgrenze von 91 000 cgt nicht überschritten hat. Diese jährliche Kapazitätsbegrenzung wurde von der Kommission in den mit Schreiben vom 3. März 1993, 17. Januar 1994, 20. Februar 1995, 18. Oktober 1995 und 11. Dezember 1995 mitgeteilten Entscheidungen als eine wesentliche Voraussetzung für die Genehmigung der Beihilfe von insgesamt 623,95 Mio. EUR (1 246,9 Mio. DEM) nach Maßgabe der Richtlinie 90/684/EWG in der Fassung der Richtlinie 92/68/EWG und somit die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe e) EG-Vertrag festgelegt.

- (38) In den Entscheidungen vom 8. Juli 1999 zur Kapazitätsüberschreitung im Jahr 1998 und vom 15. Februar 2000 zur Kapazitätsüberschreitung im Jahr 1997 ist die Kommission davon ausgegangen, daß der Umfang der Kapazitätsüberschreitung das Ausmaß der Wettbewerbsverzerrung bestimmt und der dieser Kapazitätsüberschreitung entsprechende Beihilfebetrug als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt zu betrachten ist. Der Beihilfebetrug, der der Einhaltung der Kapazitätsgrenze im Jahr 1999 entspricht, erfüllt die Voraussetzung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe e) EG-Vertrag und ist gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Kvaerner Warnow Werft GmbH (KWW) hat die Kapazitätsgrenze, deren Einhaltung gemäß der Entscheidung über die staatliche Beihilfe N 325/99, mitgeteilt mit Schreiben vom 5. August 1999, Voraussetzung für die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt ist, im Jahr 1999 eingehalten.

### Artikel 2

Artikel 1 der Entscheidung 1999/675/EG erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 1

Die staatliche Beihilfe, die Deutschland zugunsten der Kvaerner Warnow Werft GmbH in Höhe von 41,1 Mio. EUR (82,2 Mio. DEM) gewährt hat, ist gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.“

### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 29. März 2000

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

<sup>(12)</sup> Siehe Fußnote 6.

<sup>(13)</sup> Beihilfesache C 46/99.

## EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 25. Mai 2000

**betreffend den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß: Wettbewerbsorientierte Bereitstellung einer vollständigen Palette elektronischer Kommunikationsdienste einschließlich multimedialer Breitband- und schneller Internet-Dienste**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1259)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/417/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Schlußfolgerungen der Sondertagung des Europäischen Rates in Lissabon am 23./24. März 2000 wird festgestellt, daß Europa das Wachstums- und Beschäftigungspotential der digitalen, wissensgestützten Wirtschaft nur dann uneingeschränkt nutzen kann, wenn die Unternehmen und die Bürger Zugang zu einer preiswerten Kommunikationsinfrastruktur von Weltklasse haben. Daher werden die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert, bis Ende 2000 einen verstärkten Wettbewerb in Ortsanschlußnetzen und die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses anzustreben, um wesentliche Kostensenkungen bei der Nutzung des Internets herbeizuführen.
- (2) Durch die Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP), <sup>(1)</sup> geändert durch die Richtlinie 98/61/EG <sup>(2)</sup>, und insbesondere die Artikel 4 Absatz 2, 7, 9 und 11, sind Grundsätze des Netzzugangs einschließlich der Kollokation festgelegt und erhalten die nationalen Regulierungsbehörden die entsprechenden Befugnisse.
- (3) In der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld <sup>(3)</sup> sind insbesondere in Artikel 16 Bedingungen für den Sondernetzzugang festgelegt, um die Entwicklung neuer Arten von Telekommunikationsdiensten zu fördern.
- (4) In der Richtlinie 92/44/EWG <sup>(4)</sup> des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen, geändert durch die Richtlinie 97/51/EG <sup>(5)</sup>, und der Entscheidung Nr. 98/80/EG der Kommission <sup>(6)</sup>,

insbesondere deren Artikel 8 Absatz 2, sind Bedingungen für die Bereitstellung von Mietleitungen festgelegt.

- (5) In der Richtlinie 90/388/EWG <sup>(7)</sup> der Kommission, zuletzt geändert durch die Richtlinie 99/64/EG <sup>(8)</sup>, sind insbesondere in Artikel 4 Buchstabe c) Bedingungen für die Umstrukturierung der Tarife in einem vollständig liberalisierten Markt festgelegt.
- (6) „Teilnehmeranschluß“ bezeichnet die physische Kupferleitung des Ortsanschlußnetzes, die den Standort des Kunden mit der Ortsvermittlung des Betreibers, einem Konzentrator oder einer entsprechenden Einrichtung verbindet. Wie im Fünften Bericht der Kommission über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor <sup>(9)</sup> erwähnt, ist das Ortsanschlußnetz nach wie vor eines der Segmente des liberalisierten Telekommunikationsmarktes, in denen der geringste Wettbewerb herrscht, da neue Marktteilnehmer nicht über weitreichende alternative Netzinfrastrukturen verfügen und mit herkömmlichen Technologien nicht die Skalenerträge und Verbundvorteile genießen, die Festnetzbetreibern zugute kommen, die als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht gemeldet wurden (im folgenden als „gemeldete Betreiber“ bezeichnet). Dies ist dadurch bedingt, daß die Betreiber ihre Kupferkabel-Ortsanschlußnetze über geraume Zeit hinweg, durch ausschließliche Rechte geschützt, ausgebaut haben und ihre Investitionen aus Monopoleinkünften finanzieren konnten.
- (7) Die Bereitstellung von Glasfasern hoher Kapazität direkt zu Großverbrauchern ist ein spezielles Marktsegment, das sich unter wettbewerbsorientierten Bedingungen entwickelt und neue Investitionen auslöst. Daher geht diese Empfehlung nicht auf den entbündelten Zugang zu Glasfaser-Teilnehmeranschlüssen ein.
- (8) Für neue Marktteilnehmer wäre es unwirtschaftlich, ein komplettes Gegenstück zu den Kupferleitungen des etablierten Betreibers zum Teilnehmeranschluß innerhalb einer angemessenen Frist anzufertigen; alternative Infrastrukturen (wie Kabelfernsehen, Satelliten, drahtlose Teilnehmeranschlüsse) bieten im allgemeinen nicht die gleiche Funktionalität und Omnipräsenz.

<sup>(1)</sup> ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 32.<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 37.<sup>(3)</sup> ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 24.<sup>(4)</sup> ABl. L 165 vom 19.6.1992, S. 32.<sup>(5)</sup> ABl. L 295 vom 29.10.1997, S. 23.<sup>(6)</sup> ABl. L 14 vom 20.1.1998, S. 27.<sup>(7)</sup> ABl. L 192 vom 24.7.1990, S. 10.<sup>(8)</sup> ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 39.<sup>(9)</sup> KOM( 1999) 537.

- (9) Die gemeldeten Betreiber bauen bereits ihre eigenen schnellen Breitband- Bitstromdienste für den Internetzugang über ihre Kupfernetze aus, können jedoch die Einführung einiger digitaler Teilnehmeranschlußleitungs-Technologien (DSL) und Dienste beim Teilnehmeranschluß verzögern, die ihre derzeitigen Angebote ablösen könnten. Derartige Verzögerungen würden zu Lasten der Nutzer gehen. Daher empfiehlt es sich, Dritten den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß des gemeldeten Betreibers zu gestatten, und zwar insbesondere, wie in Punkt 5 der Empfehlung der Kommission zur Preisbildung bei der Zusammenschaltung von Mietleitungen<sup>(10)</sup> vermerkt wird, um der Nachfrage nach einem wettbewerbsorientierten Mietleitungsangebot und schnellem Internetzugang gerecht zu werden.
- (10) Die gemeldeten Betreiber sollten gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 97/33/EG und Artikel 16 der Richtlinie 98/10/EG plausible Anträge neuer Marktteilnehmer auf Netzzugang, insbesondere auf gemeinsamen Zugang<sup>(11)</sup> zur Kupferleitung, bearbeiten und die Vereinbarung kommerzieller und technischer Bedingungen anstreben. Die ausschließliche Verfügbarkeit des gemeinsamen Zugangs zum Teilnehmeranschluß wird jedoch nicht allen Anforderungen des Marktes gerecht. Daher erscheint es angemessen, daß der gemeldete Betreiber neben dem gemeinsamen Zugang auch die vollständige Entbündelung des Teilnehmeranschlusses<sup>(12)</sup> anbietet, um dadurch den Wettbewerb zu verstärken und die Auswahl für Nutzer aller Art zu vergrößern, weil den Marktkräften dann die Entscheidung darüber überlassen bleibt, welche entbündelten Zugangsangebote dem Kundenbedarf am besten entgegenkommen.
- (11) Die gemeldeten Betreiber sollten Informationen und den entbündelten Zugang für Dritte zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität bereitstellen wie für ihre eigenen Dienste oder die ihrer Tochter- oder Partnerunternehmen. Die kurzfristige Veröffentlichung (im Idealfall im Internet) eines Standardangebots für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß durch den gemeldeten Betreiber und unter Aufsicht der nationalen Regulierungsbehörden würde zur Schaffung transparenter, nichtdiskriminierender Marktbedingungen beitragen.
- (12) Obwohl geschäftliche Verhandlungen das bevorzugte Mittel zur Erreichung einer Einigung über technische und preisliche Aspekte des Zugangs zum Teilnehmeranschluß sind, zeigt die Erfahrung, daß es in den meisten Fällen rechtlicher Maßnahmen bedarf, da ein Ungleichgewicht zwischen der Verhandlungsposition des neuen Marktteilnehmers und des gemeldeten Betreibers besteht und es an Alternativen mangelt. Gemäß Artikel 9 der Richtlinie 97/33/EG und Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie 98/10/EG können die nationalen Regulierungsbehörden von sich aus einschreiten, um Fragen einschließlich der Preisbildung so zu regeln, daß die Interoperabilität der Dienste, die größtmögliche wirtschaftliche Effizienz und der größtmögliche Nutzen für den Endnutzer gewährleistet sind.
- (13) Die Kostenrechnungs- und Preisbildungsregeln für Teilnehmeranschlüsse und zugehörige Einrichtungen (z. B. Kollokation oder gemietete Übertragungskapazität) sollten transparent, nichtdiskriminierend und objektiv sein, um eine unparteiische Behandlung zu gewährleisten. Die Preisbildungsregeln sollten gewährleisten, daß der Anbieter des Teilnehmeranschlusses seine entsprechenden Kosten decken kann und einen angemessenen Gewinn erzielt. Die Preisbildungsregeln für Teilnehmeranschlüsse sollten marktwirtschaftliche Verzerrungen ausschließen, insbesondere Druck auf die Gewinnspanne durch die Preise für Groß- bzw. für Endverbraucher des gemeldeten Betreibers. In dieser Frage sollten die Wettbewerbsbehörden konsultiert werden.
- (14) Gemäß der Richtlinie 98/10/EG müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß jedem vertretbaren Antrag auf Anschluß an das feste öffentliche Telefonnetz an einem bestimmten Standort und auf Zugang zu öffentlichen Festnetz-Telefondiensten durch mindestens einen Betreiber stattgegeben wird. Wenn ein Kunde mit einem neuen Marktteilnehmer eine vertragliche Vereinbarung über die ausschließliche Bereitstellung von Diensten über den vollständig entbündelten Teilnehmeranschluß eingeht, dann wird davon ausgegangen, daß der gemeldete Betreiber seine Verpflichtungen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 98/10/EG erfüllt hat. Die Nutzer sollten in ihren Verträgen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 98/10/EG — unbeschadet der Anwendung der gemeinschaftlichen Verbraucherschutzvorschriften — vollständig über diese Bedingungen unterrichtet werden.

<sup>(10)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>(11)</sup> Die „gemeinsame Nutzung der Kupferleitung“ gestattet den Zugang zum ungenutzten Hochfrequenzbereich des Spektrums zur Bereitstellung begrenzter ADSL-Dienste (mit Übertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 8 Mbit/s), während die Niedrigfrequenzen des Spektrums weiterhin vom gemeldeten Betreiber für die Bereitstellung des einfachen Sprachtelefondienstes über dieselbe Kupferleitung genutzt werden. Die Internationale Fernmeldeunion (ITU) hat in ihrer Empfehlung G.992.1 technische Spezifikationen für Vollraten-ADSL mit Geschwindigkeiten von bis zu 8 Mbit/s abwärts und 1 Mbit/s aufwärts ausgearbeitet. Darin sind mehrere landesspezifische Varianten enthalten, um regionalen Unterschieden bei der Teilnehmeranschlußinfrastruktur gerecht zu werden. ADSL erreicht Höchstgeschwindigkeiten bei einer Entfernung von 4 km oder weniger. Die Verbindung gestattet auch die Bereitstellung von Sprachtelefondiensten im Grundfrequenzband derselben Leitung. Ferner hat die ITU in ihrer Empfehlung G.992.2 eine Variante zur ADSL-Lösung erarbeitet, die auch als G.Lite bezeichnet wird und überaus einfach beim Kunden zu realisieren ist, da sie „verteilerfrei“ ist (sie erfordert einen sehr einfachen Reihenfilter, der Sprache und Daten trennt, so daß sich eine Neuverkabelung beim Kunden erübrigt). Die Geschwindigkeiten betragen bis zu 1,5 Mbit/s abwärts zum Teilnehmer und 385 kbit/s aufwärts. Einige PC-Hersteller vertreiben bereits PC mit integriertem G.Lite-ADSL-Modem, so daß universelle Standardlösungen bei Privatkunden großräumig eingesetzt werden können.

<sup>(12)</sup> Die „vollständige Entbündelung des Teilnehmeranschlusses“ gestattet dem neuen Marktteilnehmer die ausschließliche Nutzung des gesamten auf der Kupferleitung verfügbaren Frequenzspektrums und ermöglicht damit die innovativsten und fortschrittlichen DSL-Technologien und -Dienste mit Übertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 60 Mbit/s zum Nutzer unter Verwendung von VDSL (Very high speed DSL). Die ITU und das ETSI sind derzeit mit der Normung von VDSL beschäftigt.



- (15) Die Genehmigungsrichtlinie 97/13/EG sieht Allgenehmigungen für Telekommunikationsdienste vor, außer in bestimmten Fällen, die in Artikel 7 aufgeführt sind. Unternehmen, die die DSL-Technologie an entbündelten Teilnehmeranschlüssen einsetzen, um Dienste für Kunden zu erbringen, sollten im Einklang mit der Richtlinie 97/13/EG aufgrund ihrer Tätigkeiten genehmigt werden. Nach dem Grundsatz der Technologieneutralität sollten für Dienste, die auf diese Weise angeboten werden, keine speziellen rechtlichen Einschränkungen auferlegt werden. Genehmigte Betreiber von Daten- oder Sprachtelefonnetzen sollten vollständig entbundene Teilnehmeranschlüsse und/oder solche mit gemeinsamem Zugang von gemeldeten Betreibern betreiben dürfen, ohne daß zusätzliche Genehmigungen erforderlich wären oder zusätzliche Beschränkungen auferlegt würden.
- (16) Die Kommission sollte diese Empfehlung regelmäßig aufgrund der Marktentwicklungen und der gewonnenen Erfahrungen überprüfen, insbesondere was Fragen der Preisbildung und den Inhalt des Standardangebots im Anhang betrifft.
- (17) Neben dieser Empfehlung gelten auch die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft —

EMPFEHLT:

#### Artikel 1

### Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlußleitung

- (1) Diese Empfehlung dient der Förderung eines fortschrittlichen, harmonisierten und wettbewerbsorientierten Marktes der elektronischen Kommunikation, der Nutzern eine große Auswahl an kompletten Kommunikationsdiensten einschließlich multimedialer Breitband- und schneller Internet-Dienste bietet, und betrifft die Bedingungen für die Bereitstellung des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluß und zu zugehörigen Einrichtungen für neue Marktteilnehmer durch Festnetzbetreiber, die von der nationalen Regulierungsbehörde gemäß den Richtlinien 97/33/EG, 92/44/EWG und 98/10/EG als Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht gemeldet wurden (nachstehend „gemeldete Betreiber“ genannt).
- (2) Unbeschadet der Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft wird Mitgliedstaaten, in denen der vollständig entbundene Zugang noch nicht verfügbar ist, empfohlen, bis zum 31. Dezember 2000 rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, um den vollständig entbündelten Zugang zum Kupfer-Teilnehmeranschluß gemeldeter Betreiber zu transparenten, neutralen und nichtdiskriminierenden Bedingungen vorzuschreiben.

- (3) Die empfohlene Bereitstellung des vollständig entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluß gemeldeter Betreiber erfolgt unbeschadet der ONP-Richtlinien 97/33/EG und 98/10/EG, wonach gemeldete Betreiber verpflichtet sind<sup>(13)</sup>,
- gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 97/33/EG und Artikel 16 der Richtlinie 98/10/EG Anträgen auf andere Zugangsformen einschließlich des gemeinsamen Zugangs zum Teilnehmeranschluß stattzugeben;
  - gemäß Artikel 16 Absatz 7 der Richtlinie 98/10/EG den Grundsatz der Nichtdiskriminierung einzuhalten, wenn sie das feste öffentliche Telefonnetz zur Bereitstellung schneller Bitstromdienste für Dritte wie für ihre eigenen Abteilungen nutzen.

### Ausbau neuer Dienste

- (4) In Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, dem gemeldete Betreiber nach dem Gemeinschaftsrecht verpflichtet sind, sollten die nationalen Regulierungsbehörden sicherstellen, daß ein gemeldeter Betreiber seinen Wettbewerbern die gleichen Einrichtungen anbietet, die er für sich selbst oder seine Partnerunternehmen bereitstellt, und zwar zu den gleichen Bedingungen und innerhalb der gleichen Fristen. Dies gilt insbesondere für den Ausbau neuer Dienste im Ortsanschlußnetz, den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen, die Verfügbarkeit von Kollokationsraum, die Bereitstellung von gemieteter Übertragungskapazität für den Zugang zu Kollokationsstandorten, die Auftrags-, Bereitstellungs-, Qualitäts- und Wartungsverfahren.

### Preisgestaltung

- (5) Um langwierige Streitigkeiten über die Preisbildung zwischen neuen Marktteilnehmern und gemeldeten Betreibern zu vermeiden, die eine effiziente Einführung der Entbündelung der Teilnehmeranschlußleitung verzögern würden, wird den nationalen Regulierungsbehörden empfohlen, die Preisbildungsmethodik und die entsprechenden Parameter zur Errechnung der Preise vorzugeben. Gegebenenfalls können die Mitgliedstaaten die Preise festsetzen, wenn dies mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist<sup>(14)</sup>. In diesem Fall ist es sinnvoll, erst eine Wettbewerbsuntersuchung durchzuführen.
- (6) Solange der Wettbewerb im Ortsanschlußnetz nicht ausreicht, um überzogene Preise für den entbündelten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen zu verhindern, wird empfohlen, diese Preise am Grundsatz der Kostenorientierung auszurichten. Grundsätzlich trägt ein auf die derzeitigen Kosten<sup>(15)</sup> gestütztes, vorausschauendes Konzept zu einem gerechten und dauerhaften Wettbewerb bei und sorgt für alternative Investitionsanreize. Wenn dies jedoch kurzfristig zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte, z. B. weil die Endverbraucher tarife des gemeldeten Betreibers gemessen an den derzeitigen Kosten unausgewogen sind, wird den nationalen Regulierungsbehörden empfohlen, entsprechend dem Verfahren von Absatz 5 eine vernünftige Frist festzulegen, die für eine allmähliche Anpassung der Preise der Teilnehmeranschlüsse an die derzeitigen Kosten notwendig ist, und dabei die Übereinstimmung mit dem zur Regulierung der Endverbraucherdienste verwendeten Kostenrechnungssystem zu wahren.

<sup>(13)</sup> Siehe auch Mitteilung der Kommission über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(14)</sup> Siehe Fußnote 13.

<sup>(15)</sup> Die derzeitigen Kosten sind die heutigen Kosten für den Aufbau einer effizienten und modernen gleichwertigen Infrastruktur und die Bereitstellung eines entsprechenden Dienstes.

(7) Wenn ein gemeldeter Betreiber bereits eigene DSL-Hochgeschwindigkeitsdienste unter Verwendung des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluß bereitstellt, können die nationalen Regulierungsbehörden im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung fordern, daß seine Wettbewerber Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen zum gleichen Preis erhalten, den der gemeldete Betreiber seinen eigenen DSL-Diensten anrechnet. Diese „nichtdiskriminierende“ Preisbildungsregel gilt auch für den Zugang neuer Marktteilnehmer zu zugehörigen Einrichtungen wie Kollokation und gemieteter Übertragungskapazität im Grundnetz, die der gemeldete Betreiber zur Unterstützung seiner eigenen DSL-Dienste oder derjenigen Tochtergesellschaft oder eines angeschlossenen Unternehmens nutzt.

(8) Um Vertrauen in die objektive Preisbildung für Einrichtungen zu bilden und die Einhaltung der Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung nachzuweisen, wird empfohlen, daß den nationalen Regulierungsbehörden entsprechende detaillierte Kostenrechnungsinformationen einschließlich der Preise für interne Übertragungen, die der Empfehlung 98/322 der Kommission<sup>(16)</sup> entsprechen, zur Verfügung gestellt werden. Die nationalen Regulierungsbehörden leiten sie dann im Rahmen einer Vertraulichkeitsvereinbarung an interessierte Parteien weiter, wobei der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen Rechnung getragen wird.

(9) Den nationalen Regulierungsbehörden wird empfohlen, regelmäßig zu überprüfen, welche Marktbedingungen für den Ortsanschluß gelten, die Grundsätze der Preisgestaltung und die Verpflichtungen erforderlichenfalls anzupassen oder die Preisregulierung aufzuheben, wenn auf dem Markt ein hinreichender Wettbewerb herrscht und Alternativangebote bestehen. Der Überprüfungszeitraum sollte zuvor angekündigt werden, um vorhersehbare Bedingungen für die Marktteilnehmer zu schaffen.

### Technische Bedingungen und Kollokation

(10) Es sollte ein physischer Zugang zu jedem möglichen Abschlußpunkt des Kupferleitungs-Teilnehmeranschlusses — sei es in der Ortsvermittlung, einem Konzentrator oder einer entsprechenden Einrichtung — bereitgestellt werden, an dem der neue Marktteilnehmer die Kollokation nutzen und seine eigenen Netzeinrichtungen anschließen kann, um seinen Kunden Dienste anzubieten. Grundsätzlich sollte es Unternehmen gestattet sein, unter Nutzung des verfügbaren Kollokationsraums alle für den Zugang zum entbündelten Teilnehmeranschluß erforderlichen Einrichtungen einzusetzen und von dort aus bis zum Übergabepunkt des neuen Marktteilnehmers Übertragungsstrecken aufzubauen oder zu mieten. Den nationalen Regulierungsbehörden wird empfohlen sicherzustellen, daß den Wettbewerbern Kollokationsraum auf transparente, gerechte und nichtdiskriminierende Weise angeboten wird.

<sup>(16)</sup> Siehe Methodik für die Einführung der getrennten Buchführung und eines modernen Kostenrechnungskonzepts in der Empfehlung 98/322/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 13.5.1998, S.6).

(11) Im Hinblick auf Technologien und Dienste, die in Verbindung mit entbündelten Teilnehmeranschlüssen zum Einsatz kommen, wird den nationalen Regulierungsbehörden empfohlen, dafür zu sorgen, daß Einschränkungen zum Schutz der Netzintegrität und, bei gemeinsamem Zugang zum Teilnehmeranschluß, zum Schutz des Sprachtelefonkanals, nichtdiskriminierend sind und auf vorher festgestellten objektiven Kriterien gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 98/10/EG beruhen. Gemäß dem Grundsatz der Technologie-neutralität beim Zugang zu den Kupferleitungen der Teilnehmeranschlüsse sollten Unternehmen, die im Teilnehmeranschluß neue DSL-Technologien einsetzen, um dem Kunden Dienste anzubieten, keine zusätzlichen oder speziellen rechtlichen Beschränkungen auferlegt werden.

### Transparenz und Koordinierung

(12) Damit neue Marktteilnehmer schneller wettbewerbsfähige DSL-Dienste anbieten können, wird den nationalen Regulierungsbehörden empfohlen, dafür zu sorgen, daß die gemeldeten Betreiber baldmöglichst (im Idealfall im Internet) ein Standardangebot für den vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß veröffentlichen, das eine Beschreibung der Angebote und der entsprechenden Bedingungen einschließlich der Preise umfaßt.

Der Anhang enthält eine vorläufige Liste der in das Standardangebot für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß aufzunehmenden Elemente.

(13) Zusätzlich wird den nationalen Regulierungsbehörden empfohlen sicherzustellen, daß die folgenden Angaben bezüglich der über entbündelte Teilnehmeranschlüsse angebotenen Kommunikationsdienste leicht zugänglich sind:

— Genehmigungsbedingungen für Betreiber und

— Informationen für Kunden, die Dienste von Betreibern in Anspruch nehmen, welche den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß nutzen, über alle Vertragsbedingungen und insbesondere die Tarife, die Rechte der Nutzer, die Mindestvertragsdauer und Aspekte des Universaldienstes, die Einstellung des Dienstes, Klagen und Entschädigungsverfahren.

(14) Den nationalen Regulierungsbehörden wird empfohlen, nationale Koordinierungsgruppen interessierter Parteien einzurichten, denen auch Vertreter der Nutzer angehören, um die in den Absätzen 12 und 13 genannten Anforderungen auszuarbeiten und laufend Ratschläge dazu zu geben, welche Einzelangaben im Standardangebot veröffentlicht werden müssen. Die gemeldeten Betreiber sollten ihrer NRB regelmäßig darüber berichten, wie weit bei ihnen die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses fortgeschritten ist. Der Bericht sollte auch statistische Angaben über die Elemente des Standardangebots enthalten.

(15) Den Mitgliedstaaten wird empfohlen sicherzustellen, daß die nationalen Koordinierungsgruppen ähnliche Aktivitäten in anderen Mitgliedstaaten und einschlägigen internationalen Organisationen zur Kenntnis nehmen. Zur Erleichterung der Koordinierung wird den nationalen Regulierungsbehörden empfohlen, dem ONP-Ausschuß regelmäßig über Aspekte der Einführung des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluß zu berichten.

#### **Überprüfung**

(16) Die Kommission wird diese Empfehlung, und insbesondere ihren Anhang, im Lichte der Marktentwicklungen überprüfen und erforderlichenfalls aktualisieren.

#### *Artikel 2*

Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Mai 2000

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN und Mario MONTI

*Mitglieder der Kommission*

## ANHANG

**Vorläufige Liste der Elemente, die im Standardangebot <sup>(1)</sup> für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß enthalten sein müssen, welches von den gemeldeten Betreibern zu veröffentlichen ist****A. Bedingungen für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß***1. Elemente des Netzes, zu denen der Zugang angeboten wird*

Dies sind insbesondere die folgenden Elemente:

- Zugang zur reinen Kupferleitung der Teilnehmeranschlüsse (Kupferleitung bis zur Ortsvermittlung) und Teilen davon (Kupferleitung bis zum entfernten Konzentrador oder einer entsprechenden Einrichtung) bei vollständiger Entbündelung;
  - Zugang zu anderen als Sprachfrequenzen eines Teilnehmeranschlusses bei gemeinsamem Zugang zum Teilnehmeranschluß;
  - Zugang zu Freiraum innerhalb eines Hauptverteilergestell-Standorts (MDF) des gemeldeten Betreibers, um dort DSL-Zugangsmultiplexer (DSLAMs) und ähnliche Einrichtungen mit dem Teilnehmeranschluß des gemeldeten Betreibers verbinden zu können.
2. *Verfügbarkeit*: alle wichtigen Angaben zur lokalen Netzarchitektur, zu Standorten für den physischen Zugang und zur Verfügbarkeit von doppeladrigen Kupferleitungen in bestimmten Teilen des Zugangsnetzes.
3. *Technische Voraussetzungen*: Technische Merkmale der doppeladrigen Kupferleitungen im Teilnehmeranschluß, Längen und Kabeldurchmesser, Belastungsspulen und überbrückte T-Schaltungen, Prüfung der Leitungen und Konditionierungsverfahren. Spezifikationen für DSL-Einrichtungen, Verteiler usw. mit Verweis auf einschlägige internationale Standards oder Empfehlungen; Beschränkung der zulässigen Frequenzen und Anforderungen bezüglich der elektromagnetischen Verträglichkeit, um Störungen anderer und durch andere Systeme zu vermeiden.
4. *Bereitstellungsverfahren*: Untersuchung der Leitungen für spezielle DSL-Technologien, Auftrags- und Bereitstellungsverfahren, Nutzungsbeschränkungen.

**B. Kollokationsdienste**

5. *Angaben über Kollokationsstandorte*: Vor allem genaue Angaben zu den wichtigen Standorten <sup>(2)</sup> des gemeldeten Betreibers einschließlich Vermittlungsstellen, Hauptverteilergestell (MDF), Konzentratoren und abgesetzten Verteilerpunkten wie freistehenden und eingemauerten Verteilerkästen an der Straße. Angabe der Webseite(n), auf der (denen) die aktuelle Liste der Standorte veröffentlicht ist. Alternativen, wenn aus Platzmangel keine physische Kollokation möglich ist.
6. *Kollokationsmöglichkeiten an den unter Punkt 5 aufgeführten Standorten*: Arten der möglichen Kollokation (z. B. gemeinsame Nutzung, eingebettet/frei, physisch oder virtuell); Vorhandensein von elektrischen Einrichtungen und Klimaanlage an diesen Standorten; Vorschriften für die Weitervermietung von Kollokationsraum.
7. *Gerätemerkmale*: Ggf. Beschränkungen bezüglich der Einrichtungen, die zusammen (in Kollokation) untergebracht werden können.
8. *Sicherheitsfragen*: Maßnahmen der gemeldeten Betreiber, um die Sicherheit ihrer Standorte zu gewährleisten; Bedingungen für den Zugang durch Mitarbeiter konkurrierender Betreiber zwecks Erkennung und Behebung von Problemen mit einem angebotenen Dienst.
9. *Sicherheitsnormen*: (Grundsätzlich sollten die Sicherheitsnormen des etablierten Betreibers und seiner Partnerunternehmen auch für die Einrichtungen konkurrierender Betreiber angemessen sein).
10. *Besichtigungen*: Bedingungen, unter denen konkurrierende Betreiber und die NRB die Standorte besichtigen können, an denen physische Kollokation möglich ist, sowie die Standorte, für die die Kollokation wegen fehlender Kapazitäten abgelehnt worden ist.

**C. Systeme für die Betriebsunterstützung**

11. Bedingungen für den Zugang zu den Betriebsunterstützungssystemen, Informationssystemen oder Datenbanken für die Vorbestellung, Bereitstellung, Auftragserteilung, Anforderung von Wartungs- und Reparaturarbeiten und die Abrechnung des gemeldeten Betreibers.
12. Im Prinzip sollten die genannten Systeme den Zugang zu allen den Teilnehmeranschluß beschreibenden Angaben ermöglichen, einschließlich der Angabe, ob ein bestimmter Teilnehmeranschluß fortgeschrittene Dienste unterstützen kann.

<sup>(1)</sup> Ein Standardangebot für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß umfaßt die grundlegenden technischen Einrichtungen einschließlich der entsprechenden Bedingungen und Preise, welche für die anderen Marktteilnehmer gelten.

<sup>(2)</sup> Eventuell können diese Angaben nur interessierten Parteien zugänglich gemacht werden, um die öffentliche Sicherheit nicht zu beeinträchtigen.

**D. Lieferbedingungen**

13. *Fristen*: Vorlaufzeit für die Reaktion auf Anfragen zur Lieferung von Diensten und Einrichtungen sowie vertragliche Entschädigung, wenn diese Fristen nicht eingehalten werden; Vereinbarungen über die Dienstqualität, Verfahren für die Fehlerbehebung und die Behandlung eskalierender Probleme.
  14. Getrennt aufgeführte *Preise* für alle obengenannten Merkmale, Funktionen und Einrichtungen, einschließlich einmaliger Zahlungen und wiederkehrender Mietzahlungen.
-